



Ausarbeitung

Europäischer Haftbefehl und Vollstreckungshindernisse Unionsrechtliche Anforderungen an die Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat

Europäischer Haftbefehl und Vollstreckungshindernisse

Unionsrechtliche Anforderungen an die Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 044/24
Abschluss der Arbeit: 19. September 2024
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Umfang der Begutachtung	4
2.	Der Europäische Haftbefehl – Begriff und Rechtsrahmen	4
3.	Unionsrechtliche Vollstreckungshindernisse	5
3.1.	Ausdrückliche Vollstreckungshindernisse nach dem RbEuHb	5
3.1.1.	Art. 3 RbEuHb – Zwingende Ablehnungsgründe	6
3.1.2.	Art. 4 RbEuHb – Fakultative Ablehnungsgründe	6
3.1.3.	Art. 4a RbEuHb – Fakultative Ablehnungsgründe	6
3.2.	Grundrechtsschutz als Vollstreckungshindernis – Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit Haftbedingungen im Ausstellungsstaat	6
3.2.1.	Urteil des EuGH vom 5. April 2016 – Aranyosi und Căldăraru	7
3.2.1.1.	Beantwortung der Vorlagefragen	8
3.2.1.2.	Urteilsbegründung	8
3.2.2.	Urteil des EuGH vom 25. Juli 2018 – Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn)	10
3.2.2.1.	Beantwortung der Vorlagefragen	10
3.2.2.2.	Urteilsbegründung	11
3.2.3.	Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2019 – Dorobantu	12
3.2.3.1.	Beantwortung der Vorlagefragen	13
3.2.3.2.	Urteilsbegründung	13
4.	Exkurs – Gefahr einer Gesundheitsschädigung als Vollstreckungshindernis	15

1. Fragestellung und Umfang der Begutachtung

Der Fachbereich Europa wurde um Darstellung der durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) aufgestellten Anforderungen an die Prüfung der Haftbedingungen im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in allgemeiner Hinsicht und speziell in Bezug auf den Mitgliedstaat Ungarn gebeten.

Die nachfolgende Begutachtung führt zur Kontextualisierung zunächst summarisch in das Instrument des Europäischen Haftbefehls und dessen rechtlichen Rahmen ein (dazu Ziff. 2.). Anschließend werden – differenzierend nach ausdrücklichen und grundrechtlichen Vollstreckungssperren – die unionsrechtlichen Vollstreckungshindernisse dargestellt (dazu Ziff. 3), wobei insbesondere auch ein Überblick über die im Zusammenhang mit der Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat¹ maßgebliche Rechtsprechung des EuGH gegeben wird (dazu Ziff. 3.2.). Die insoweit durch den EuGH aufgestellten Anforderungen sind grundsätzlich abstrakter Natur und gelten unabhängig davon, um welchen Mitgliedstaat es sich bei dem Ausstellungsstaat handelt. Die nachfolgende Darstellung kann bereits in Ermangelung konkreter Informationen bloß übersichtsartig die generellen und durch die Rechtsprechung des EuGH auskonturierten grundrechtlichen Anforderungen aufzeigen. Die durch die jeweils vollstreckende Justizbehörde spezifisch vorzunehmende Prüfung hängt hingegen von den Umständen des konkreten Einzelfalls und den der Vollstreckungsbehörde insofern zur Verfügung stehenden Erkenntnissen – insbesondere hinsichtlich der Haftbedingungen in den betreffenden Haftanstalten – ab. Unter Ziff. 4. wird schließlich eine Zusammenfassung einer unlängst ergangenen Entscheidung des EuGH zur Frage der Aussetzung oder Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im Falle einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person vorgenommen. Die Darstellung erfolgt dabei – vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung sich zwar mit einem unionsrechtlich begründeten Vollstreckungshindernis, nicht aber mit den Haftbedingungen im Ausstellungsstaat befasst, – im Wege eines Exkurses.

2. Der Europäische Haftbefehl – Begriff und Rechtsrahmen

Das Instrument des Europäischen Haftbefehls wurde auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI² zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung der transnationalen Übergabe straffälliger Personen³ innerhalb der EU im Jahr 2004 eingeführt.⁴ Zwar kennt das Europarecht seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Rechtsform des Rahmenbeschlusses nicht mehr,

1 Zu den Begriffen des Ausstellungsstaats bzw. Ausstellungsmitgliedstaats – welche in der nachfolgenden Bearbeitung synonym zueinander verwendet werden – und des Vollstreckungsstaats bzw. Vollstreckungsmittelstaats s. unten unter Ziff. 2.

2 Rahmenbeschluss des Rates v. 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), Abl. L 190/1 v. 18. Juli 2002, S. 1 (konsolidierte Fassung), im Folgenden: „RbEuHb“.

3 Vgl. ErwG 5 des RbEuHb.

4 Mit seiner Einführung löste der Europäische Haftbefehl das bisherige multilaterale Auslieferungssystem ab, welches sich in der Regel nach dem im Rahmen des Europarats geschlossenen Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 richtete; umfassend zur Genese des RbEuHb Suhr, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 82 AEUV, Rn. 22 ff.

doch gelten die zuvor erlassenen Rechtsakte gem. Art. 9 des Protokolls Nr. 36 zum Lissabon-Vertrag weiter, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Der RbEuHb bildet demnach weiterhin den Rechtsrahmen für den Europäischen Haftbefehl.

Art. 1 Abs. 1 RbEuHb definiert den Europäischen Haftbefehl als „*eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt*“.

Der RbEuHb sieht – entgegen dem bis zu seinem Inkrafttreten geltenden zweistufigen Auslieferungsverfahren mit Zulässigkeitsprüfung und Auslieferungsentscheidung – ein einstufiges, rein justizielles Verfahren („Übergabeverfahren“) vor.⁵ Es wird insoweit zwischen der „ausstellenden“ und der „vollstreckenden“ Justizbehörde sowie dem „Ausstellungsmitgliedstaat“ bzw. „Ausstellungsstaat“ und dem „Vollstreckungsmitgliedstaat“ bzw. „Vollstreckungsstaat“ unterschieden.⁶ Die Mitgliedstaaten sind gem. Art. 1 Abs. 2 RbEuHb grundsätzlich gehalten, jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen des RbEuHb zu vollstrecken. Davon bleibt gleichwohl gem. Art. 1 Abs. 3 RbEuHb die Pflicht unberührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.⁷

3. Unionsrechtliche Vollstreckungshindernisse

Die Mitgliedstaaten sind vor dem Hintergrund der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung grundsätzlich verpflichtet, europäische Haftbefehle zu vollstrecken und die Beschuldigten in den Ausstellungsstaat auszuliefern.⁸ In Ausnahmefällen können indes Vollstreckungshindernisse bestehen, welche sich in unionsrechtlicher Hinsicht sowohl unmittelbar aus dem RbEuHb (dazu Ziff. 3.1.) als auch aus grundrechtlichen Gewährleistungen, welche in der Rechtsprechung des EuGH nähere Ausdifferenzierung erfahren haben, ergeben können (dazu Ziff. 3.2.).

3.1. Ausdrückliche Vollstreckungshindernisse nach dem RbEuHb

Der RbEuHb sieht ausdrückliche Vollstreckungshindernisse zwingender und fakultativer Natur in Art. 3, Art. 4 und Art. 4a des RbEuHb vor.

5 Vgl. Art. 9 ff. RbEuHb.

6 Vgl. Art. 6 RbEuHb.

7 Vertiefend zum Ganzen siehe unten, Ziff. 3.2.

8 Vgl. oben unter Ziff. 2.; s. auch EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 79; zur Umsetzung in Deutschland vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats v. 18. Juni 2005, 2 BvR 2236/04.

3.1.1. Art. 3 RbEuHb – Zwingende Ablehnungsgründe

Art. 3 RbEuHb bestimmt zunächst Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls (zwingend) abzulehnen ist. Die in der Vorschrift aufgeführten zwingenden Vollstreckungssperren knüpfen an das Vorliegen einer **Amnestie** (Art. 3 Nr. 1 RbEuHb), an das **Doppelbestrafungsverbot im Hinblick auf EU-Mitgliedstaaten** (Art. 3 Nr. 2 RbEuHb) sowie an eine **Strafunmündigkeit** des Beschuldigten an (Art. 3 Nr. 3 RbEuHb).

3.1.2. Art. 4 RbEuHb – Fakultative Ablehnungsgründe

Art. 4 RbEuHb benennt Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden *kann*. Diese fakultativen Vollstreckungshindernisse beziehen sich auf eine **fehlende Strafbarkeit** im Vollstreckungsstaat (Art. 4 Nr. 1 RbEuHb), eine **Doppelverfolgung** (Art. 4 Nr. 2 RbEuHb), eine **Einstellung bzw. Nichteröffnung des Verfahrens** im Vollstreckungsstaat oder eine entgegenstehende **Doppelverurteilung** (Art. 4 Nr. 3 RbEuHb), eine **Verjährung** (Art. 4 Nr. 4 RbEuHb), eine **Doppelbestrafung im Hinblick auf einen Drittstaat** (Art. 4 Nr. 5 RbEuHb), eine **Übernahme der Strafvollstreckung** durch den Vollstreckungsstaat (Art. 4 Nr. 6 RbEuHb) bzw. auf eine **Extraterritorialität** (Art. 4 Nr. 7 RbEuHb).

3.1.3. Art. 4a RbEuHb – Fakultative Ablehnungsgründe

Schließlich benennt Art. 4a RbEuHb für den Fall eines Vollstreckungshaftbefehls einen fakultativen Ablehnungsgrund. Dieser liegt vor, falls die beschuldigte Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, welche zu der zu vollstreckenden Entscheidung geführt hat, und die Person nicht zuvor über den Termin in Kenntnis gesetzt wurde, nicht von einem Rechtsbeistand vertreten wurde, nicht auf ihr Anwesenheitsrecht und nicht auf die Durchführung einer weiteren Tatsacheninstanz verzichtet hat.

3.2. Grundrechtsschutz als Vollstreckungshindernis – Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit Haftbedingungen im Ausstellungsstaat

Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls vor dem Hintergrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, welcher auch in Art. 1 Abs. 2 RbEuHb zum Ausdruck kommt, den Regelfall dar, während die Ablehnung der Vollstreckung als Ausnahme ausgestaltet und eng auszulegen ist.⁹

Gleichwohl hat der Gerichtshof anerkannt, dass unter „außergewöhnlichen Umständen“ Beschränkungen der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens möglich sind.¹⁰ Darüber hinaus berührt der RbEuHb nach Art. 1 Abs. 3 RbEuHb nicht die Pflicht, die Grundrechte zu achten, wie sie insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen

⁹ EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 79; EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-216/18 PPU – Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), Rn. 41; EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 54.

¹⁰ EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 82, unter Verweis auf EuGH, Gutachten 2/13 v. 18. Dezember 2014 – Beitritt der Union zur EMRK, Rn. 191.

Union (GRCh) niedergelegt sind (s. o. unter Ziff. 2). Auf dieser Grundlage können nach der Rechtsprechung des EuGH auch grundrechtliche Gewährleistungen im Einzelfall als Vollstreckungshindernis bezüglich eines Europäischen Haftbefehls operationalisiert werden.¹¹ Insbesondere hat der Gerichtshof festgestellt, dass die vollstreckende Justizbehörde unter bestimmten Umständen das mit dem RbEuHb eingerichtete Übergabeverfahren beenden muss, wenn die Gefahr besteht, dass eine Übergabe zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der gesuchten Person im Sinne von Art. 4 der GRCh führt.¹²

Insoweit sind insbesondere auch die Haftbedingungen im Ausstellungsmittelstaat in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich soll nachfolgend anhand einschlägiger Entscheidungen des EuGH die entsprechende Kasuistik dargestellt werden. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Urteile des Gerichtshofs vom 5. April 2016 – Aranyosi und Căldăraru (dazu Ziff. 3.2.1.), vom 25. Juli 2018 – Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn) (dazu Ziff. 3.2.2.) sowie vom 15. Oktober 2019 – Dorobantu (dazu Ziff. 3.2.3.).

3.2.1. Urteil des EuGH vom 5. April 2016 – Aranyosi und Căldăraru

Dem Urteil in den Rechtssachen Aranyosi und Căldăraru¹³ lag ein Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts (OLG) Bremen hinsichtlich der Vollstreckung europäischer Haftbefehle zugrunde, welche durch ein ungarisches Gericht gegen den ungarischen Staatsbürger Aranyosi (Rs. C-404/15) bzw. durch ein rumänisches Gericht gegen den rumänischen Staatsbürger Căldăraru (Rs. C-659/15) erlassen worden waren.¹⁴ Das OLG Bremen legte dem EuGH dabei insbesondere die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Art. 1 Abs. 3 des RbEuHb so auszulegen ist, dass eine Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung dann unzulässig sei, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Haftbedingungen im Ausstellungsmittelstaat die Grundrechte der betroffenen Person und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 EUV niedergelegt sind, verletzten.¹⁵

11 Jeweils m. w. N: EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 82; EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-216/18 PPU – Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), Rn. 43 f.; EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 56 f.; EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 49 f.; EuGH, Urteil v. 31. Januar 2023, Rs. C-158/21 – Puig Gordi u. a., Rn. 72; EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 52.

12 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 84; EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-216/18 PPU – Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), Rn. 44 f.; EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 57; EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 50; EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 38.

13 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru.

14 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 28 ff. und 47 ff.

15 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 46 und 63.

3.2.1.1. Beantwortung der Vorlagefragen¹⁶

Der EuGH entschied, dass die vollstreckende Justizbehörde, sofern sie über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben hinsichtlich des Vorliegens systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmittelstaat verfüge, konkret und genau prüfen müsse, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass die zu übergebende Person im Fall der Vollstreckung aufgrund der Haftbedingungen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt wäre. Dabei müsse die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde um zusätzliche Informationen bitten und Letztere müsse diese Informationen, nachdem sie erforderlichenfalls die oder eine der zentralen Behörden des Ausstellungsmittelstaats im Sinne von Art. 7 RbEuHb um Unterstützung ersucht habe, innerhalb der im Ersuchen gesetzten Frist übermitteln. Die Vollstreckungsbehörde müsse ihre Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person aufschieben, bis sie die zusätzlichen Informationen erhalten habe, die es ihr gestatteten, das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Könne das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, müsse die vollstreckende Justizbehörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden sei.

3.2.1.2. Urteilsbegründung

Nach Darstellung des oben unter 3.2. aufgezeigten Regel-Ausnahme-Verhältnisses bezüglich der Vollstreckung europäischer Haftbefehle¹⁷ bekräftigt der Gerichtshof in seiner Entscheidung zunächst, dass unter „außergewöhnlichen Umständen“ Beschränkungen der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten möglich seien und dies insbesondere bei einer Verletzung des in Art. 4 GRCh niedergelegten Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung in Betracht komme.¹⁸ Dieses Verbot habe aufgrund seiner engen Verzahnung mit der Achtung der Würde des Menschen i. S. d. Art. 1 GRCh absoluten Charakter und sei nach Art. 51 Abs. 1 GRCh von den Mitgliedstaaten und damit auch von ihren Gerichten bei der Durchführung des Unionsrechts anzuwenden.¹⁹ Dies folge insbesondere auch aus der Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).²⁰

16 S. insoweit EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 104.

17 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 75 ff.; der Gerichtshof verweist insoweit insbesondere auch darauf, dass die Anwendung des Mechanismus des Europäischen Haftbefehls grundsätzlich nur ausgesetzt werden dürfe, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliege, und dass dies im Einklang mit dem in Art. 7 EUV vorgesehenen Verfahren geschehen müsse.

18 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 84 ff.

19 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 84 f.

20 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 87 unter Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) v. 28. September 2015, Nr. 23380/09 – Bouyid/Belgien, § 81, und die dort angeführte Rechtsprechung.

Folglich sei die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats, sofern sie über Anhaltspunkte dafür verfüge, dass eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Häftlingen im Ausstellungsstaat bestehe, im Licht des durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandards der Grundrechte und insbesondere von Art. 4 der Charta²¹ verpflichtet, das Vorliegen dieser Gefahr zu würdigen, wenn sie über die Übergabe der Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, an die Behörden des Ausstellungsstaats zu entscheiden habe.²² Die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls dürfe nämlich nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung dieser Person führen.²³ Nach der EMRK treffe die vollstreckende Justizbehörde eine positive Verpflichtung, sich zu vergewissern, dass jeder Häftling unter Bedingungen untergebracht sei, welche die Wahrung der Menschenwürde gewährleiste, dass die Durchführungsmodalitäten der Maßnahme den Betroffenen keiner Bürde oder Last aussetzen, deren Intensität über das dem Freiheitsentzug unvermeidlich innewohnende Maß des Leidens hinausgehe, und dass nach Maßgabe der praktischen Erfordernisse der Inhaftierung Gesundheit und Wohlergehen des Häftlings in angemessener Weise sichergestellt werde.²⁴

Zunächst müsse die Behörde dabei anhand objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben über die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat ermitteln, ob systemische oder allgemeine, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffende Mängel vorlägen.²⁵ Es sei insoweit zu prüfen, ob eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der allgemeinen Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat bestehe.²⁶

Die Feststellung einer solchen Gefahr als solche könne indes noch nicht zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls führen, da sie nicht zwingend zur Folge habe, dass auch der Betroffene im Fall der Übergabe an die Behörden des Mitgliedstaats einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein würde.²⁷ Daher sei die vollstreckende Justizbehörde anschließend zur Prüfung verpflichtet, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass auch der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr konkret ausgesetzt sein würde.²⁸ Zu diesem Zweck müsse die Vollstreckungsbehörde nach Art. 15 Abs. 2 RbEuHb die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats – ggf. unter Setzung einer angemessenen Frist –

21 Der Gerichtshof verweist insoweit auf sein Urteil v. 26. Februar 2013, Rs. C-399/11 – Melloni, Rn. 59 und 63, sowie sein Gutachten 2/13 v. 18. Dezember 2014 – Beitritt der Union zur EMRK, Rn. 192.

22 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 88.

23 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 88.

24 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 90 und Rekurs auf Urteil des EGMR v. 8. Januar 2013, Nrn. 43517/09, 46882/09, 55400/09, 57875/09, 61535/09, 35315/10 und 37818/10 – Torreggiani u. a./Italien, § 65.

25 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 89.

26 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 91.

27 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 91 und 93.

28 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 92 ff.

um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen zusätzlichen Informationen in Bezug auf die die betreffende Person erwartenden Haftbedingungen bitten.²⁹

Stelle die vollstreckende Behörde anhand dieser Informationen fest, dass für die betroffene Person eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im o. g. Sinne bestehe, sei die Vollstreckung des Haftbefehls aufzuschieben, aber nicht aufzugeben.³⁰ Könne das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist³¹ ausgeschlossen werden, müsse die vollstreckende Justizbehörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden und/oder die gesuchte Person – ggf. unter Erlass von fluchtverhindernden Maßnahmen – (vorläufig) freizulassen sei.³²

3.2.2. Urteil des EuGH vom 25. Juli 2018 – Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn)

Auch dem Urteil des EuGH vom 25. Juli 2018³³ lag ein Vorabentscheidungsersuchen des OLG Bremen hinsichtlich der Vollstreckung eines durch Ungarn erlassenen europäischen Haftbefehls gegen einen ungarischen Staatsbürger zugrunde. Das OLG Bremen war der Auffassung, dass es über Anhaltspunkte verfüge, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen in Ungarn belegten³⁴ und bat insoweit insbesondere um Prüfung der Fragen, ob im Ausstellungsstaat bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten hinsichtlich der Haftbedingungen eine Verletzung des Art. 4 GRCh von vornherein auszuschließen vermögen und auf welche konkreten Haftanstalten sich die Prüfung der Haftbedingungen durch den Vollstreckungsstaat zu erstrecken habe.³⁵

3.2.2.1. Beantwortung der Vorlagefragen³⁶

Der EuGH beantwortete die Vorlagefragen dahingehend, dass das Bestehen einer Rechtsschutzmöglichkeit im Ausstellungsstaat allein nicht ausreiche, um die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh auszuschließen. Zudem müsse die vollstreckende Justizbehörde die Haftbedingungen nur hinsichtlich der konkret betroffenen Person und bezüglich jener Haftanstalten, in denen die genannte Person nach den dieser Behörde vorliegenden Informationen wahrscheinlich, sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangs-

29 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 95 f.

30 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 98 unter Verweis auf EuGH, Urteil v. 16. Juli 2015, Rs. C-237/15 PPU – Lanigan, Rn. 38.

31 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 100 f.

32 EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 102.

33 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn).

34 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 67.

35 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 40.

36 S. insoweit EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 117.

zwecken, inhaftiert sein werde, prüfen. Die Vollstreckungsbehörde könne dabei auch Informationen berücksichtigen, die von anderen Behörden des Ausstellungsmittelstaats als der ausstellenden Justizbehörde erteilt worden seien.

3.2.2.2. Urteilsbegründung

Zur Begründung führt der Gerichtshof – nach Darstellung der oben unter Ziff. 3.2. aufgezeigten Grundsätze hinsichtlich der Vollstreckbarkeit europäischer Haftbefehle – zunächst aus, dass die vollstreckende Justizbehörde auch bei Bestehen einer Rechtsschutzmöglichkeit hinsichtlich der Haftbedingungen im Ausstellungsstaat verpflichtet sei, das Vorliegen einer aus den Haftbedingungen resultierenden Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu prüfen.³⁷ Die Behörde könne diesen Umstand gleichwohl bei der Entscheidung über die Übergabe der betroffenen Person berücksichtigen.³⁸

Die vollstreckende Justizbehörde müsse ferner nur die Haftbedingungen in den Haftanstalten prüfen, in denen die genannte Person nach den dieser Behörde vorliegenden Informationen wahrscheinlich, sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken, inhaftiert sein werde.³⁹ Dies folge einerseits aus dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und sei andererseits – in Anbetracht der laufenden Vollstreckungsfrist – zur Aufrechterhaltung des Systems des Europäischen Haftbefehls geboten.⁴⁰ Die Prüfung der grundrechtlichen Vereinbarkeit der Haftbedingungen in anderen Haftanstalten, in denen die genannte Person gegebenenfalls später inhaftiert werden könnte, falle in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Ausstellungsmittelstaats.⁴¹

Hinsichtlich des Umfangs der den Vollstreckungsstaat treffenden Prüfpflichten sei die vollstreckende Justizbehörde nur gehalten, die konkreten und genauen Haftbedingungen der betroffenen Person zu prüfen, welche relevant seien, um zu bestimmen, ob diese Person einer echten Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt sein werde.⁴² Auf den konkreten Fall bezogen begründe der Umstand, dass der einem Inhaftierten zur Verfügung stehende persönliche Raum in einer Gemeinschaftszelle des betreffenden Gefängnisses unter 3 m² liege, eine starke Vermutung für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK.⁴³ Diese Vermutung könne regelmäßig nur widerlegt werden, wenn es sich erstens um eine kurze, gelegentliche und unerhebliche Reduzierung des persönlichen Raums gegenüber dem geforderten

37 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 72 ff. und 117.

38 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 74.

39 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 77 ff. und 117.

40 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 87.

41 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 87 unter Verweis auf EuGH, Urteil v. 5. April 2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldărușanu.

42 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 90 ff. und 117.

43 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 92 unter Verweis auf EGMR, Urteil v. 20. Oktober 2016, Muršić/Kroatien, Nr. 7334/13, § 124.

Minimum von 3 m² handele, diese Reduzierung zweitens mit genügend Bewegungsfreiheit und ausreichenden Aktivitäten außerhalb der Zelle einhergehe und drittens die Haftanstalt allgemein angemessene Haftbedingungen biete und die betroffene Person keinen anderen Bedingungen ausgesetzt sei, die als die Haftbedingungen erschwerende Umstände anzusehen seien.⁴⁴ All dies habe die vollstreckende Behörde anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu prüfen, wobei sie die ausstellende Justizbehörde nach Art. 15 Abs. 2 EbEuHb um unverzügliche Übermittlung der von ihr für erforderlich erachteten zusätzlichen Informationen bitten könne, um nähere Angaben zu den konkreten und genauen Haftbedingungen der betroffenen Person in der betreffenden Haftanstalt zu erhalten.⁴⁵ Die Informationsanforderung dürfe dabei aber nicht derart umfangreich und weit gefasst sein, dass sie jede sachdienliche Antwort der Behörden des Ausstellungsmittelstaats praktisch unmöglich machen.⁴⁶

Schließlich führt der EuGH aus, dass die vollstreckende Justizbehörde im Rahmen ihrer Prüfung der Haftbedingungen grundsätzlich auch Informationen berücksichtigen könne, die von anderen Behörden des Ausstellungsmittelstaats als der ausstellenden Justizbehörde erteilt worden seien, wie etwa die Zusicherung, dass die betroffene Person keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt sein werde.⁴⁷ Diese seien im Wege einer Gesamtbeurteilung aller der vollstreckenden Justizbehörde zur Verfügung stehenden Informationen zu würdigen.⁴⁸

Eine abschließende Prüfung der grundrechtlichen Vereinbarkeit einer Vollstreckung des europäischen Haftbefehls aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsstaat obliege letztlich dem vorlegenden Gericht.⁴⁹

3.2.3. Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2019 – Dorobantu

In seinem Urteil vom 15. Oktober 2019⁵⁰, welchem ein Vorabentscheidungsersuchen des OLG Hamburg hinsichtlich der Vollstreckung eines durch ein rumänisches Gericht erlassenen europäischen Haftbefehls zugrunde lag, präzisierte der EuGH seine unter Ziff. 3.2.1. und Ziff. 3.2.2. dargestellte Rechtsprechung hinsichtlich der Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsstaat. Das OLG Hamburg hatte den Gerichtshof im Wesentlichen um Prüfung der Fragen ersucht, welche Mindestanforderungen an die Haftbedingungen im Lichte des Art. 4 GRCh bei der Vollstreckung zu stellen seien.

44 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 93 unter Verweis auf EGMR, Urteil v. 20. Oktober 2016, Muršić/Kroatien, Nr. 7334/13, § 138.

45 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 101.

46 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 102 ff.

47 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 108 ff. und 117.

48 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 114.

49 EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 116.

50 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu.

ckung nach dem RbEuHb zu fordern seien, nach welchen Maßstäben die Haftbedingungen unionsgrundrechtlich zu bewerten seien und inwieweit diese Maßstäbe die Auslegung des Begriffs der „echten Gefahr“ im Sinne des oben unter 3.2.1. dargestellten Urteils beeinflussen würden.⁵¹

3.2.3.1. Beantwortung der Vorlagefragen⁵²

Der EuGH entschied, dass Art. 1 Abs. 3 RbEuHb i. V. m. Art. 4 GRCh dahin auszulegen sei, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie aufgrund tauglicher, das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen belegender Angaben das Vorliegen einer Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Betroffenen prüfe, alle relevanten materiellen Aspekte der Haftbedingungen in der Haftanstalt, in der diese Person konkret inhaftiert werden soll, berücksichtigen müsse, wie etwa den persönlichen Raum, über den jeder Gefangene in einer Zelle dieser Anstalt verfüge, die sanitären Verhältnisse und das Ausmaß der Bewegungsfreiheit des Gefangenen innerhalb dieser Anstalt. Hinsichtlich des persönlichen Raums in der Haftanstalt müsse die vollstreckende Justizbehörde die Mindestanforderungen nach Art. 3 EMRK in der Auslegung durch den EGMR berücksichtigen. Das Bestehen eines Rechtsbehelfs oder weiterer kontrollierender Maßnahmen hinsichtlich der Haftbedingungen schließe die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigen Behandlung nicht von vornherein aus. Schließlich dürfe im Falle der bestätigten Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch die Übergabe an den Ausstellungsstaat bei der Entscheidung über die Übergabe keine Abwägung zwischen dieser Gefahr und Erwägungen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung erfolgen.

3.2.3.2. Urteilsbegründung

Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Haftbedingungen im Ausstellungsstaat stellt der Gerichtshof zunächst klar, dass Grundlage einer derartigen Prüfung durch die vollstreckende Justizbehörde das Vorliegen objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben seien, welche systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen in den Haftanstalten des Ausstellungsmitgliedstaats belegten.⁵³ Sodann sei zu beurteilen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass die Person, gegen die sich ein Europäischer Haftbefehl richtete, nach ihrer Übergabe an diesen Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt sein werde.⁵⁴ Insoweit seien alle relevanten materiellen Aspekte der Haftbedingungen in der Haftanstalt zu berücksichtigen, in der diese Person konkret inhaftiert werden soll (s. oben 3.2.3.1.)⁵⁵ Anlässlich dieser Prüfung, welche nicht auf offensichtliche Unzulänglichkeiten beschränkt sei,⁵⁶

51 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 36.

52 S. insoweit EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 85.

53 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 52.

54 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 55.

55 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 61, 70 ff.

56 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 62.

müsste die vollstreckende Justizbehörde von der ausstellenden Justizbehörde die für notwendig erachteten Informationen erbitten⁵⁷ und sich grundsätzlich auf die Zusicherungen dieser Behörde verlassen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte darauf schließen ließen, dass die Haftbedingungen gegen Art. 4 der Charta verstießen.⁵⁸

Hinsichtlich der Größe des persönlichen Raums, über den jeder Gefangene verfüge, müsste die vollstreckende Justizbehörde mangels unionsrechtlicher Mindestnormen die Mindestanforderungen berücksichtigen, die sich aus Art. 3 EMRK in der Auslegung durch den EGMR ergäben.⁵⁹ Bei der Berechnung dieses verfügbaren Raums sei zwar die durch Sanitärvorrichtungen belegte Fläche nicht einzuschließen, wohl aber die durch Möbel eingenommene Fläche. Den Gefangenen müsste es dabei jedenfalls möglich bleiben, sich in der Zelle normal zu bewegen.⁶⁰

Hinsichtlich des Bestehens eines Rechtsbehelfs bezüglich der Haftbedingungen im Ausstellungstaat stellt der EuGH klar, dass die vollstreckende Justizbehörde das Vorliegen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht allein deshalb ausschließen dürfe, weil die betroffene Person im Ausstellungsmitgliedstaat über einen Rechtsbehelf verfüge, der es ihr ermögliche, die Bedingungen ihrer Haft zu beanstanden, oder weil es in diesem Mitgliedstaat gesetzgeberische oder strukturelle Maßnahmen bestünden, die darauf abzielten, die Kontrolle der Haftbedingungen zu verstärken.⁶¹ Zwar stelle dies einen wichtigen Gesichtspunkt dar, welche in die Gesamtbewertung der Haftbedingungen miteinzubeziehen sei, reiche aber für sich genommen nicht dafür aus, die Gefahr einer Grundrechtsverletzung auszuschließen. Eine individuelle Prüfung bleibe unabdingbar.⁶²

Stelle die vollstreckende Justizbehörde fest, dass es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass die betroffene Person nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund der Haftbedingungen in der Haftanstalt, in der sie konkret inhaftiert werden soll, einer solchen Gefahr ausgesetzt sein werde, so dürfe bei der Entscheidung über die Übergabe schließlich keine Abwägung zwischen dieser Feststellung und Erwägungen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung erfolgen.⁶³ Das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh gelte absolut, sodass

57 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 67

58 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 68 f.

59 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 71 unter Verweis auf EGMR, Urteil v. 20. Oktober 2016, Muršić/Kroatien, Nr. 7334/13.

60 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 77 unter Verweis auf EGMR, Urteil v. 20. Oktober 2016, Muršić/Kroatien, Nr. 7334/13 §§ 75 und 114 sowie die dort angeführte Rechtsprechung.

61 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 80 f.

62 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 80 und 81, jw. unter Rekurs auf EuGH, Urteil v. 25. Juli 2018, Rs. C-220/18 PPU – GenStA (Haftbedingungen in Ungarn), Rn. 74 und 75.

63 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 84.

eine ausnahmsweise Einschränkung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung geboten sei.⁶⁴

4. Exkurs – Gefahr einer Gesundheitsschädigung als Vollstreckungshindernis

In seinem Urteil vom 18. April 2023 in der Rechtssache E. D. L.⁶⁵ hatte der EuGH sich mit der Frage auseinanderzusetzen, unter welchen Voraussetzungen die vollstreckende Justizbehörde bei Bestehen einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit einer aufgrund eines Europäischen Haftbefehls gesuchten Person die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls aussetzen bzw. ablehnen kann oder muss.⁶⁶

Der EuGH entschied, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls unter außergewöhnlichen Umständen – namentlich bei Bestehen einer ernsthaften und nachgewiesenen, nicht anders abwendbaren Gefahr für die Gesundheit der gesuchten Person im Falle ihrer Übergabe an den Ausstellungsstaat – nach Art. 1 Abs. 3 RbEuHb im Lichte des Art. 4 GRCh abzulehnen sei.⁶⁷

Der Gerichtshof stellte insoweit zunächst fest, dass der RbEuHb nicht vorsehe, dass die Haftbefehlsvollstreckung allein deshalb abgelehnt werden könne, weil die Person, die mit dem Haftbefehl gesucht werde, unter schweren, chronischen und möglicherweise irreversiblen Krankheiten leide.⁶⁸ Vor dem Hintergrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens gelte nämlich grundsätzlich die Vermutung, dass in dem Ausstellungstaat auch in einer Haftanstalt angemessene Möglichkeiten zur Behandlung u. a. solcher Krankheiten zur Verfügung stünden.⁶⁹ Die vollstreckende Justizbehörde sei aber gem. Art. 23 Abs. 4 RbEuHb befugt, die Übergabe der gesuchten Person vorläufig auszusetzen, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte ernsthafte Gründe für die Annahme bestünden, dass die Haftbefehlsvollstreckung offensichtlich eine Gefährdung für die Gesundheit der gesuchten Person darstelle.⁷⁰ In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass für eine schwer kranke Person im Fall der Übergabe wegen der Qualität der im Ausstellungsmitgliedstaat verfügbaren Versorgung – unter bestimmten Umständen auch unabhängig davon – die reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta bestehe, sofern die Behandlung eine gewisse Schwere habe, welche über das dem Freiheitsentzug unvermeidlich innewohnende Maß des Leidens hinausgehe.⁷¹ Wenn aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen ernsthafte und nachgewiesene Gründe für die Annahme bestünden, dass die Übergabe der gesuchten Person

64 EuGH, Urteil v. 15. Oktober 2019, Rs C-128/18 – Dumitru-Tudor Dorobantu, Rn. 82 f.

65 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen).

66 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 20.

67 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 53.

68 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 35.

69 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 35.

70 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 36 f.

71 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 39 ff.

für diese eine reale Gefahr einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung oder einer raschen, ernsten und unumkehrbaren Verschlechterung des Gesundheitszustands bedeute, sei die vollstreckende Justizbehörde daher verpflichtet, die Übergabe auszusetzen.⁷² In diesem Zusammenhang sei die ausstellende Justizbehörde um die Übermittlung aller zur Ermittlung dieser Gefahr bzw. der im Ausstellungsstaat bestehenden Möglichkeiten ihrer Abwendung erforderlichen Informationen zu ersuchen.⁷³

Gehe indes aus den von der ausstellenden Justizbehörde gemachten Angaben und sämtlichen weiteren Informationen, über die die Vollstreckungsbehörde verfüge, hervor, dass die Gesundheitsgefahr nicht in angemessener Frist abgewandt werden könne, so sei die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht bloß auszusetzen, sondern abzulehnen.⁷⁴ Es sei nämlich erstens nicht mit der Systematik des Art. 23 Abs. 4 RbEuHb vereinbar, wenn die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe der gesuchten Person zur Abwendung der Gesundheitsgefahr über einen erheblichen Zeitraum hinweg oder gar unbegrenzt aufschieben könnte.⁷⁵ Zweitens sei Art. 1 Abs. 3 des RbEuHb zu berücksichtigen, wonach die vollstreckende Justizbehörde, wenn die Gefahr bestehe, dass die Grundrechte verletzt würden, befugt sein könne, einen Europäischen Haftbefehl nach angemessener Prüfung ausnahmsweise nicht zu vollstrecken.⁷⁶

Fachbereich Europa

72 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 42.

73 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 47.

74 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 53.

75 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 51.

76 EuGH, Urteil v. 18. April 2023, Rs. C-699/21 – E. D. L. (Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen), Rn. 52.